

und gelten für alle Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht erfüllt sind.

(2) Als nicht erfüllt gelten solche Verträge, bei denen entweder die Lieferung oder die Bezahlung noch nicht erfolgt ist bzw. beides noch offensteht.

Berlin, den 17. Oktober 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: S c h o m b u r g
Leiter des Schwermaschinenbaues

Anordnung Nr. 2*
**über das Statut des Instituts für Verwaltung*
organisation und Bürotechnik.**

Vom 29. Oktober 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juli 1960 über das Statut des Instituts für Verwaltungsorganisation und Bürotechnik (GBl. II S. 248) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung*

„Sitz des Instituts ist Leipzig.“

Diese Anordnung tritt am 1. November 1960 in
Berlin, den 29. Oktober 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 34«)

Anordnung Nr. 3*
**über die Planung und Finanzierung der
Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft**

Vom 1. November 1960

§ 1

Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft:

- a) volkseigene Betriebe der zentral geleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie sowie bezirksgeleitete volkseigene Verkehrsbetriebe,
- b) volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentral geleiteten und bezirksgeleiteten Verkehrs,
- c) volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schifffahrt, Wasserstraßen und Straßenwesen,
- d) MTS-Motorinstandsetzungs- und Reparaturwerke und MTS-Spezialwerkstätten,
- e) Büros für Ingenieur-Vermessungswesen.
- f) volkseigene Projektierungsbetriebe.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Betriebe ohne Saisonproduktion planen die Finanzierung aller sich auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für die Entwicklung der Umlaufmittel ergebenden Veränderungen der

+ Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 19)

Richtsatzplanbestände und der Ständigen Passiva gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1960 als Erhöhung oder Verminderung des Richtsatzplankredites.

(2) Die im § 1 genannten Betriebe mit Saisonproduktion planen die Veränderungen des Quartals mit dem niedrigsten Gesamtrichtsatzplanbestand gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1960 als Erhöhung oder Verminderung des Richtsatzplankredites. Sie planen die Veränderungen in den übrigen Quartalen gegenüber dem Quartal mit dem niedrigsten Gesamtrichtsatzplanbestand als Saisonkredit.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe# planen keine Umlaufmittelzuflührungen aus dem Staatshaushalt. Sie planen Umlaufmittelabflührungen an den Staatshaushalt in Höhe des Überschusses des Umlaufmittelfonds am 31. Dezember 1960 gegenüber dem Gesamtrichtsatzplanbestand des Quartals mit dem planmäßig niedrigsten Bestand abzüglich Ständig# Passiva.

§ 3

(1) Werden Betriebe, die in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen, neu gebildet, so planen sie die Erstausrüstung mit eigenen Umlaufmitteln aus dem Staatshaushalt wie folgt:

a) die im § 1 unter Buchstaben a bis e genannten Betriebe in Höhe von 70 % des Gesamtrichtsatzplanbestandes des Quartals mit dem planmäßig niedrigsten Bestand,

b) volkseigene Projektierungsbetriebe in Höhe von 20 % des Gesamtrichtsatzplanbestandes des Quartals mit dem planmäßig niedrigsten Bestand.

(2) In den folgenden Jahren wenden diese Betriebe# die Bestimmungen des § 2 sinngemäß an.

(3) Werden Betriebe oder Betriebsteile zusammengelegt, so ist das nicht als Neubildung von Betrieben zu behandeln. Der Umlaufmittelfonds dieser Betriebe wird aus der Zusammenlegung der bei den bisherigen Betrieben oder Betriebsteilen befindlichen Umlaufmittelfonds gebildet.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung der endgültigen Finanzpläne (Umstellung auf neue Preisbasis) für das Jahr 1961 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 2 vom 31. Dezember 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II 1960 S. 19);
- b) die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes).

(3) Die im § 1 genannten Betriebe wenden ab 1. Januar 1961 die Bestimmungen des § 9 Absätze 1 bis > der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) nicht mehr an.

Berlin, den 1. November 1960

Der Minister der Finanzen
R u m p f